Allgemeinverfügung

Aufgrund der §§ 16,17 und 28 des Gesetztes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten bei Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045) zuletzt geändert durch Gesetz v. 10.02.2020 (BGBI. I S 148) in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Satz 3 Nr. 3 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28. September 2007 (GVBI. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBI. S. 82),

wird zum Schutz der Bevölkerung des Landkreises Hersfeld-Rotenburg vor dem ansteckenden Erreger SARS-CoV-2 (kurz neues Corona-Virus) angeordnet:

1. **Soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, sind öffentliche und nichtöffentliche (private) Veranstaltungen, Ansammlungen sowie Versammlungen, bei denen es zu einer Begegnung mit mehr als 20 Menschen kommt, untersagt.**

   Begründete Ausnahmen von dieser Untersagung können für Veranstaltungen und Versammlungen bis 100 Menschen durch die Bürgermeister, soweit es sich um Veranstaltungen im jeweiligen Stadt-/Gemeindegebiet handelt, und durch den Landrat, soweit es sich um Veranstaltungen des Landkreises handelt, zugelassen werden.

   Im Übrigen können abweichende Regelungen im Rahmen des kommunalen Hausrechts getroffen werden. Ausnahmen gelten insbesondere für kommunale Gremiensitzungen.

2. **Bei jeder nach Ziffer 1 erlaubten Veranstaltung/Versammlung mit mehr als 10 Personen hat der Veranstalter die anwesenden Personen in eine Anwesenheitsliste mit mindestens der Angabe von: Vor- und Zuname, vollständiger Adresse sowie Telefonnummer der gewöhnlichen Erreichbarkeit zu erfassen.**

3. **Auf Anforderung ist dem Gesundheitsamt des Landkreises Hersfeld-Rotenburg die in Ziffer 2 genannte Liste sofort und vollständig auszuhändigen bzw. zu übermitteln. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Liste für die Dauer von 6 Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren.**

4. **Soweit Zusammenkünfte nach § 1 der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020 untersagt sind, gehen die Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.**

5. **Hinsichtlich der Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetztes sowie der Mensen und Hotels gelten für die Besucherzahlen die Regelungen des § 2 der Vierten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 17. März 2020.**

6. **Folgende Einrichtungen dürfen zu Besuchszwecken nicht mehr betreten werden:**

   a) **Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 IfSG (Krankenhäuser sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt),**
   b) **Vollstationäre Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) sowie Altenheime und**
   c) **Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), stationäre Einrichtungen der Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sowie**

Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX, Tagesförderstätten, sowie Tagesstätten für Menschen mit seelischen Behinderungen.

Die Einrichtungen können Ausnahmen zulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt, um besonderen Situationen, z. B. bei Kindern, im Notfall, palliativen Situationen oder in der Versorgung von Sterbenden, Rechnung tragen zu können.

Nicht als Besucher gelten:

a) **Seelsorgerinnen und Seelsorger,**
b) **Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,**
c) **Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare,**
d) **sonstige Personen, denen aus beruflichen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist.**

Die Einrichtungsleitung bestimmt über die einzuhaltenden Schutzvorkehrungen.

Soweit sich in den genannten Einrichtungen andere Versorgungseinrichtungen (Ärzte, Physiotherapeuten o.ä.) befinden, ist der Zutritt zu diesen gestattet.

7. **Die Anordnung tritt in Kraft ab dem der öffentlichen Bekanntmachung folgenden Tag und gilt bis einschließlich 19. April 2020.**

Wichtige Hinweise:

Zuwiderhandlung gegen die obigen Anordnungen stellen einen Straftatbestand nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 bzw. einen Ordnungswidrigkeitstatbestand nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 des Infektionsschutzgesetzes dar.

Gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes hat eine Anfechtungsklage gegen diese Anordnung keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Zu Ziffer 1-3:

Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 Teilnehmenden ist grundsätzlich davon auszugehen, dass eine Weiterverbreitung von **SARS-CoV-2 (kurz neues Corona-Virus)** begünstigende Sachverhalte in stärkerem Maße vorliegen, als bei kleineren Veranstaltungen.

Nach aktueller Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Betreiber bzw. Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer größeren Anzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die nicht durchgehend gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer.

Bei privaten Veranstaltungen treffen diese Kriterien bereits bei deutlich geringerer Personenzahl zu, zumal diese in der Regel auf noch engerem Raum stattfinden. Hier wiegt der Grundrechtseingriff allerdings schwerer. Daher ist die Anordnung der Dokumentationspflicht bereits bei mehr als 10 Teilnehmenden gerechtfertigt.

Zu Ziffer 4:

Die Ziffer dient der Klarstellung, dass die Landesverordnung Vorrang hat, d.h. die entsprechenden Zusammenkünfte auch untersagt sind, wenn weniger als 20 Personen teilnehmen.

Zu Ziffer 5:

Die Ziffer dient der Klarstellung, dass der Besuch der genannten Gaststätten, Mensen und Hotels zu privaten Zwecken der Grundversorgung nicht unter die Beschränkungen der Ziffern 1 bis 3 fällt.

Zu Ziffer 6:

In den genannten Einrichtungen werden vielfach Personen betreut, die durch eine Infektion mit dem neuen Erreger in besonders schwerer Weise gesundheitlich gefährdet werden könnten. Zum Schutz dieser besonders vulnerablen Personengruppen stellt die Beschränkung des Zugangs eine geeignete und erforderliche Schutzmaßnahme dar. Neben der Vermeidung von Einträgen des Erregers wird auch die medizinische Versorgung unterstützt, das heißt, das Erkrankungsrisiko des betreuenden und medizinischen Personals wird verringert. Dadurch tragen die Maßnahmen für die erfassten Einrichtungen auch zur Aufrechterhaltung der Versorgungskapazitäten bei.

Die Zulassung von Ausnahmen trägt dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Die Definition des Begriffs „Besucher" orientiert sich an der entsprechenden landesrechtlichen Verordnung.

Zu Ziffer 7:

Die Anordnung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Sie ist zunächst bis zum 19.04.2020 befristet. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung aufgehoben oder verlängert. Die Anordnung ist gem. § 28 abs. 3 i. V. m. §16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetztes verzichtet werden.

Rechtmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage gegen den Landkreis Hersfeld-Rotenburg, vertreten durch den Kreisausschuss, beim Verwaltungsgericht Kassel, Goethestr. 41 + 43, 34119 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung gem. §§ 16 Abs. 8 und 28 Abs. 3 des Infektionsschutzgesetztes keine aufschiebende Wirkung entfaltet und die getroffene Verfügung sofort zu beachten ist. Sie haben jedoch die Möglichkeit, einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (Eilrechtsschutz) beim o. g. Gericht einzureichen.

Bad Hersfeld, den 19.03.2020

Dr. Michael H. Koch
Landrat